

Veranstaltungen in Regensburg

Genehmigungen im Überblick



Inhalt

WO FINDET DIE VERANSTALTUNG STATT?	1
1. Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen	1
2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)	1
3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen	1
4. Versammlungen / Demonstrationen unter freiem Himmel	2
5. Abhalten eines Marktes	2
6. Veranstaltungen in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde	3
HANDELT ES SICH UM EINE ÖFFENTLICHE VERGNÜGUNG?	4
WERDEN SPEISEN UND GETRÄNKE ODER SONSTIGE WAREN VERKAUFT?	5
1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	5
2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen	5
3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	5
4. Reisegewerbekarte	7
5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht	7
WERDEN ZELTE ODER ÄHNLICHES AUFGEBAUT?	8
WELCHE BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSTECHNISCHEN ANFORDERUNGEN MÜSSEN BEACHTET WERDEN?	9
1. Allgemeines	9
2. Feuerwerk, Feuergefährliche Handlungen und Pyrotechnische Vorführungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen	10

Wo findet die Veranstaltung statt?

1. Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen

Für: (Sport-)Veranstaltungen, Feste, Festumzüge, Dreharbeiten und Ähnliches auf öffentlichem Verkehrsgrund einschließlich öffentlicher Parkplätze

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Straßenverkehrsabteilung
Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren, Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mind. 2 Monate vorher

Formular:

[Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund](#)

2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)

Für: Benutzung städtischer Plätze und öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere in Fußgängerbereichen (z. B. Infostände, Verkaufsstände, Promotionsaktionen, Straßenmusikant*innen, Dreharbeiten, Plakatierung etc.)

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Straßenverkehrsabteilung
Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: Großveranstaltung bis Oktober des Vorjahres

Formular:

[Formloser Antrag – Straßenmusikant*innen mit Ausweis vorsprechen](#)

3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen

Für: Veranstaltungen auf Grünanlagen und Spielanlagen

Zuständig:

Gartenamt

Wann: 3-4 Wochen vorher, Großveranstaltungen bis Oktober des Vorjahrs

Formular:

[Antrag zur Nutzung einer Grünfläche \(pdf\)](#)

4. Versammlungen / Demonstrationen unter freiem Himmel

Für: Versammlungen, die auf öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen und Wegen stattfinden

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann:

Versammlungen unter freiem Himmel sind 48 Stunden vor deren öffentlicher Bekanntgabe – nicht zu verwechseln mit dem Versammlungsbeginn – anzuzeigen.

Formular:

[Anzeige Veranstaltungen unter freiem Himmel](#)

5. Abhalten eines Marktes

Für: Eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte oder Waren aller Art feilbieten.

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung

Formular:

[Antrag auf Marktfestsetzung](#)

6. Veranstaltungen in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde

Für: Veranstaltungen in Räumen mit mehr als 200 Besuchern
Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besucher*innen nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die für Veranstaltungen **nicht baurechtlich genehmigt** sind bzw. nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber*in oder Veranstalter*in mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen für die vorübergehende Nutzungsänderung sowie bei der Nutzung zu treffen, so dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen und ist berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen.

Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Baugenehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

[Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten](#)

Zuständig:

Bauordnungsamt, Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann:

4 – 5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Flucht- und Rettungswegeplan
- Bestuhlungsplan mit Maßstab
- Angabe von: Art, Ort, besondere Aktionen, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung

Formular:

Formloser Antrag / Anzeige mit: Plan, Bestuhlungsplan

Handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung?

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

Für: öffentliche Vergnügungen, außer Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern diese in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Ein Antrag auf Erlaubnis ist nur bei über 1.000 Besucher*innen außerhalb dafür bestimmter Anlagen, Motorsportveranstaltungen und nicht fristgerechter Anzeige nötig.

Sowohl Anzeige als auch Antrag erfolgt über das Formblatt unter „Formular“.

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: 4 Wochen vorher (regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen nur einmal)

Formular:

[Anzeige öffentliche Vergnügung](#)

Werden Speisen und Getränke oder sonstige Waren verkauft?

1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Für: den vorübergehenden Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, sprich bei Ausschank von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort sowie einer Gewerbsmäßigkeit (z. B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten), aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Straßenfest, Jazzweekend, Bürgerfest, etc.).

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: spätestens 4 Wochen vor der Durchführung

Formular:

[Antrag Erteilung Gaststaettenerlaubnis](#)

2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Für: Abgabe von Speisen und Getränken

Zuständig:

Umweltamt,
Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Merkblätter:

[Lebensmittelüberwachung](#)

Für den Ausschank ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ein Führungszeugnis gefordert.

Weitere Informationen sind ebenfalls über das Umweltamt sowie über das [Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz](#) verfügbar.

3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Für: Personen, die **gewerbsmäßig** mit Lebensmitteln (z. B. in der Gastronomie, in Bäckereien, Metzgereien usw.) in Berührung kommen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Belehrung (Erstbelehrung) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nur das Gesundheitsamt oder ein vom Gesundheitsamt beauftragter Arzt darf diese Belehrung durchführen.

Für Mitarbeiter von Vereinen oder sonstige Organisationen, die nur einmal jährlich eine Veranstaltung mit der Abgabe von Speisen und Getränken durchführen, ist eine einmalige Belehrung an Hand des „*Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten*“ ausreichend. Diese kann

durch eine verantwortliche oder beauftragte Person des Vereins oder der Organisation selbst durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen müssen zur Einsichtnahme durch die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung vor Ort aufbewahrt werden!

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eines neuen Mitarbeiters und dann in Abständen von zwei Jahren Folgebelehrungen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Diese Bescheinigungen sind am Arbeitsplatz aufzubewahren.

Zuständig:

Gesundheitsamt des Landratsamtes

Verfahrensablauf:

- Verbindliche Anmeldung zur Belehrung
- Vorlage Personalausweis oder Reisepass
- Bei Ausländern, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, ist ein Dolmetscher zwingend erforderlich. Kosten für einen Dolmetscher können nicht übernommen werden.
- Erstbelehrung (Dauer ca. 1 Stunde)
- Aushändigung der Bescheinigung

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nicht EU-Bürger: gültige Arbeitserlaubnis

Kosten:

- Die Kosten für die Sammelbelehrungen betragen 14,00 Euro, für Einzelbelehrungen 28,00 Euro. Es ist nur Barzahlung möglich!

[Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz](#)

Zusätzliche Hinweise:

1. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).
2. Getränke und Speisen dürfen bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen nur in Mehrwegbehältnissen (z. B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) verabreicht werden. Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse wie Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten u. a. dürfen nicht benutzt werden.

4. Reisegewerbekarte

- Für:** Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben
1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
 2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Abs. 1 GewO).

Zuständig:

die Kreisverwaltungsbehörde, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Wann: mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung

Formular:

[Informationen und Anträge zur Reisegewerbekarte](#)

5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht

- Für:** Wenn die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt werden soll und dafür ein besonderer Anlass gegeben ist. Gilt nur für das Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung

Formular:

[Informationen und Anträge zur Reisegewerbekarte](#)

Werden Zelte oder ähnliches aufgebaut?

Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegende Bauten – Abnahme vor Inbetriebnahme

Für: Fliegende Bauten

Das sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und abgebaut zu werden. Zu den Fliegenden Bauten zählen u. a. Zelte, betretbare Verkaufsstände (über 75 m² Grundfläche), Bühnen, Tribünen und Lauf- / Fahrgeschäfte. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauordnungsamt abgenommen (= Gebrauchsabnahme) worden sind (Nichtbeachtung: OWi nach Art 79 BayBO).

Achtung: Werden kleinere Zelte zu einer Zelteinheit mit einer 75 m² überschreitenden Grundfläche verbunden oder aneinandergebaut, löst eine derartige „Zeltstadt“ die Genehmigungspflicht für die Gesamtanlage aus.

Zuständig:

Bauordnungsamt,
Abteilung Bauordnung

Wann:

2 – 3 Wochen vorher; mindestens eine Woche vor beabsichtigter Aufstellung (nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO; OWi nach Art 79 BayBO);

Erforderliche Unterlagen:

- Prüfbuch (sog.: Zeltbuch oder Baubuch) des fliegenden Baus, mit gültiger Ausführungsgenehmigung (Ausführungsgenehmigungen können nur von einer deutschen Genehmigungsstelle erteilt werden, wie z. B. TÜV)
- Bestuhlungsplan (bei Zelten mit Bestuhlung, bzw. Tribünen)
- ggf. Skizze des Aufstellungsortes wegen Abständen (Abstände: 5 Meter zu anderen baulichen Anlagen)

Formular:

[Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten \(pdf\)](#)

Welche Brandschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen müssen beachtet werden?

1. Allgemeines

1. Verkaufsstände, Buden, Bewirtungseinrichtungen u. ä. können nur aufgestellt werden, wenn für Einsatzfahrzeuge der Hilfsdienste eine Restfahrbahnbreite von 4 m, in Kurvenbereichen eine Restfahrbahnbreite von 5 m zur Verfügung bleibt.
2. Bei Fliegenden Bauten sollen die Abstände zu anderen baulichen Anlagen grundsätzlich ein Minimum von 5 Metern nicht unterschreiten.
3. Fliegende Bauten sind gemäß den Anforderungen und Auflagen des Prüfbuches zu errichten. Andernfalls können keine Abnahme und damit keine Aufnahme der Nutzung erfolgen.
4. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar (B 1) nach DIN 4102 sein.
5. Packmaterial, Kartonagen und Papier oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.
6. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
7. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben.
8. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden.
9. Für jeden Verkaufsstand und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher nach DIN 14 406 bereitzuhalten.
10. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und im Laufe der Veranstaltung über die Wetterentwicklung (z. B. beim Deutschen Wetterdienst - Wetterstation Regensburg – Telefon 6304749) zu informieren. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind laufend aktuelle Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Bei zu erwartendem Wind, Sturm oder sonstigem Unwetter sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit durch aufgestellte Zelte, Bühnen, Pavillons, Buden, Schirme u. ä. Besucher und Teilnehmer an der Veranstaltung nicht gefährdet werden. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten (auch Bühnenaufbauten) oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten bis hin zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.
11. Bei der Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen ist das [Merkblatt der Regierung der Oberpfalz](#) – Gewerbeaufsichtsamt – zu beachten

Auskünfte zu den oben aufgeführten Anforderungen erteilt das Bauordnungsamt oder das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

2. Feuerwerk, Feuergefährliche Handlungen und Pyrotechnische Vorfürhungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen

Für: die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Pyrotechnik bei Veranstaltungen.

In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Bei Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Grundsätzlich ist das Abbrennen privater Feuerwerke in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. verboten. Das Steiglassen von Himmelslaternen ist generell untersagt.

Zuständig:

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Bauordnungsamt,
Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Einsatzdienst
E-Mail: BFR.abteilung2@regensburg.de

Wann:

4 – 5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Sachkundenachweis (Erlaubnisscheininhaber nach § 7 SprengG oder einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG)
- Gefährdungsanalyse mit BAM Nummern
- Bühnenplan mit Maßstab
- zeitlicher Ablaufplan
- Angabe von: Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vorführung

Formular:

Formloser Antrag mit:
Bühnenplan
Gefährdungsanalyse mit BAM Nummern